



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-4697/384**
Datum 3. Februar 2017
Bearbeiter Mag. Hansjörg Teissl
Durchwahl 12

E-Mail

Betrifft
EU;

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, COM(2016)765 final;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1014 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

a)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt – unter Bezugnahme auf VSt-6693/89 vom 26.1.2017 (= EU; Winterpaket zur Energieunion; Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, COM(2016)761 final; Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, COM(2016)765 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d

Abs. 2 B-VG) – im Auftrag der Länder zu **dem im Betreff angeführten Dossier die nachfolgende**

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

vor:

Im Zusammenhang mit den österreichischen Deregulierungsbestrebungen im Bauwesen werden die von der Europäischen Kommission durchgeführten Vereinfachungen und die damit einhergehende Reduzierung der Verpflichtungen, die aus unserer Sicht noch weitreichender hätten sein können, begrüßt.

Änderungen im vorliegenden Vorschlag, die mit einem zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand einhergehen, werden hingegen kritisch gesehen.

Artikel 2a „Langfristige Renovierungsstrategie“

Aufgrund des beabsichtigten langen Zeithorizonts ist es keinesfalls möglich, genaue Ziele im Sinne des Richtlinienvorschlags zu definieren. Vielmehr können für diesen Zeitraum lediglich Szenarien erstellt werden, zumal eine dermaßen umfangreiche Mitwirkung von Privateigentümern nicht planbar ist und eine gesetzliche Verpflichtung in Form eines Sanierungszwanges einen erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit darstellt, der sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Wir ersuchen daher von „langfristigen Renovierungsszenarien mit angestrebten Zielen bis 2030 und 2050“ zu sprechen.

Artikel 6 und Artikel 7 „Prüfung alternativer Systeme“

Die Streichung des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 7 Unterabs. 5 wird zur Kenntnis genommen und festgehalten, dass damit das Verwendungsverbot fossiler Energieträgern rein den Mitgliedstaaten überantwortet wird.

Artikel 8 Absatz 2 „Elektromobilität“

Die Verpflichtung, bei Nicht-Wohngebäuden und Wohngebäuden Ladepunkte für Elektromobilität einzurichten, ist grundsätzlich zukunftsweisend.

Allerdings wird die Anzahl der Parkplätze, die für Elektrofahrzeugnutzung geeignet sein sollen, als überschießend angesehen.

Es ist auch unklar nach welchem Standard die Vorverkabelung auszulegen ist. Momentan gibt es die zwei Lademöglichkeiten „Smart“ und „Fast charging“ (Schnell- und Langsamladen) für Elektroautos. Da diese unterschiedliche Vorverkabelungen benötigen, wird vorgeschlagen, nur eine Leerverrohrung für alle neu errichteten Gebäude vorzusehen.

Zu hinterfragen ist auch, ob Regelungen zur Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen nicht primär in der „Richtlinie 2014/94 EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ eingefügt werden müsste.

Ergänzend wird ausgeführt, dass auch die Festlegungen über die erforderliche Anzahl von Lademöglichkeiten aufgrund unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten, insbesondere Ballungsraum versus ländlicher Raum – bei den Mitgliedsstaaten verbleiben soll.

Artikel 8 Absatz 5 „Dokumentation des gebäudetechnischen Systems“

In Art. 8 Abs. 5 wird auf eine angeblich in Art. 18 Abs. 3 genannte Datenbank verwiesen, die dort jedoch nicht zu finden ist. Da in Art. 18 Abs. 3 keine verpflichtende Datenbank für Energieausweise vorgesehen ist, ist der auf eine solche Datenbank Bezug nehmende letzter Satz im Abs. 5 zu streichen.

In Art. 8 ist weiters vorgesehen, dass bei der Installation, beim Austausch oder bei der Modernisierung des gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz bewertet, dokumentiert und an den Eigentümer übermittelt wird, sodass diese Dokumentation für den Energieausweis zur Verfügung steht. Diese Maßnahme geht ebenfalls über das Erforderliche hinaus, wäre doch damit bei jedem Tausch eines gebäudetechnischen Systems in Zukunft ein neuer Energieausweis nötig, der für Private unnötige bürokratische wie finanzielle Belastungen mit sich bringt, ohne dadurch für die Energieeffizienz nachweisbare Effekte zu erzielen. Auch diese Regelung ist daher unverhältnismäßig.

Artikel 8 Absatz 6 „Intelligenzindikator“

Aus den bisher zur Verfügung stehenden Informationen zum Intelligenzindikator lässt sich dessen Notwendigkeit nicht erkennen. Die nähere Ausgestaltung des Intelligenzindikators sollte daher in der Richtlinie näher bestimmt werden. Eine Befugnisübertragung an die Europäische Kommission mittels delegiertem Rechtsakt ohne weiterer inhaltlicher Vorgaben wird abgelehnt.

Artikel 10 Absatz 6 „Kopplung finanzielle Maßnahmen und erzielte Energieeinsparungen“

Die zweifache Erstellung eines Energieausweises wird als nicht gerechtfertigter bürokratischer Mehraufwand abgelehnt.

Grundsätzlich verfolgen finanzielle Maßnahmen nicht nur die Verbesserung der Energieeffizienz, sondern es sind in diesem Zusammenhang noch andere, insbesondere soziale Aufgaben – wie Barrierefreiheit, alten- und behindertengerechte Maßnahmen zum Beispiel – zu erfüllen, wobei Erhaltungs- und Einzelbauteilsanierungen davon weiterhin unbeschadet bleiben sollen.

Darüber hinaus ist der im Richtlinienvorschlag verwendete Begriff der „Renovierung“ nicht ausreichend bestimmt, zumal die bestehende Gebäude Richtlinie nur den Begriff einer „größeren Renovierung“ (Art. 2 Z. 10) kennt. Sollte damit eine Ausweitung der Definition der „größeren Renovierung“ beabsichtigt sein, wird dies als überschießend angesehen und daher abgelehnt.

Artikel 10 Absatz 6a „tatsächliche Energieverbrauch von Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr und mehr als 250m²“

Die Aufnahme von tatsächlichen Energieverbräuchen von Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr und mehr als 250m² in einer Datenbank wird

- mangels verpflichtender Datenbank in Art. 18 Abs. 3,
- komplexen Anpassungen im österreichischen Rechtssystem die nicht im Einklang mit angestrebten Verwaltungsvereinfachungen sind und
- aus Gründen der Subsidiarität

abgelehnt.

Artikel 14 und Artikel 15 „Inspektion von Heizungsanlagen“ und „Inspektion von Klimaanlage“

Beide Artikel sollten in ihrem Inspektionsumfang nicht nur vermindert werden, sondern sollten im Zusammenhang mit den Deregulierungsbestrebungen Österreichs gänzlich entfallen.

Artikel 23 „Übertragung der Kompetenz an die Kommission“

Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte soll gegenüber der geltenden Fassung nicht ausgeweitet werden.

Anhänge

Neben der nahezu nicht verständlichen Formulierung wird es im Sinne der Klimaschutzziele von Paris nicht als zielführend erachtet, dass im Gebäudebereich ausschließlich die „Primärenergie nicht erneuerbar“ betrachtet wird. Sinnvollerweise müssen die CO₂-äquivalente Emissionen sowie die „Primärenergie gesamt“ betrachtet werden.

b)

Die Parlamentsdirektion darf um Information der Parlamentsklubs höflich ersucht werden.

c)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-4697/384

E-Mail

Betrifft

EU;

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, COM(2016)765 final;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 101

B-1040 Brüssel

(E-Mail: subsidiarity@cor.europa.eu)

1.

Unter Bezugnahme auf zu VSt-6693/89 vom 26.1.2017 (= EU; Winterpaket zur Energieunion; Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, COM(2016)761 final; Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, COM(2016)765 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG) gestattet sich die Verbindungsstelle der Bundesländer, im Auftrag der österreichischen Bundesländer die **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG** zu den im Betreff angeführten Dossiers vorzulegen.

2.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-4697/384

E-Mail

Betreff

EU;

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, COM(2016)765 final;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An den

Herrn Landesamtsdirektor

von

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

An die

Ständige Vertretung Österreichs

bei der Europäischen Union

Verbindungsstelle der Länder/

Abteilung Länderangelegenheiten

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel

BELGIEN

An den

gemeinsamen Ländervertreter

Dipl.-Ing. Wolfgang THOMA

Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

Schenkenstraße 4

1010 Wien

(E-Mail: thoma@oib.or.at)

Mag. Dipl.-Ing. Robert KERNÖCKER

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Umweltschutz

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

(E-Mail: robert.kernoecker@ooe.gv.at)

Die Verbindungsstelle ersucht unter Bezugnahme auf den überarbeiteten Vorschlag (zuletzt) VSt-4697/383 vom 2.2.2017, ein Einwand dazu liegt hier nicht vor, um **Kenntnisnahme**.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner